

Vernehmlassung der Verordnungsentwürfe zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

Procédure de consultation sur les projets d'ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation, le contingentement et contingentement immédiat de l'énergie électrique, sur le délestage du réseau électrique ainsi que sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays

Procedura di consultazione sui progetti di ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo, sul contingentamento e contingentamento immediato dell'energia elettrica, sul disinserimento di reti elettriche e concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Organisation / Organizzazione	Schweizer Tourismus-Verband
Adresse / Indirizzo	Finkenhubelweg 11, 3012 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.12.2022 

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Samuel Huber, Leiter Politik, samuel.huber@stv-fst.ch, 079 297 73 51

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica	6
Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica	10
Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica	12
Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l'approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l'approvvigionamento di elettricità	14
Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese	16

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zu den Verordnungen über die Bewirtschaftungsmassnahmen Strom Stellung nehmen zu können. Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit über 500 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen- und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportbereichs der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für bessere politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

Eine Energiemangellage wird die Bevölkerung sowie die Wirtschaft gleichermassen treffen. Der Tourismussektor ist bereit seinen Beitrag zu leisten und die Verbände haben bereits im Sommer zusammen mit den Betrieben proaktiv an möglichen Energiesparmassnahmen gearbeitet, damit die schlimmstmöglichen Szenarien verhindert werden können. Ausserdem ist der Verband an der Energiesparkampagne des Bundes beteiligt und kommuniziert diese aktiv gegenüber seinen Mitgliedern.

Gerne möchten wir unser Unverständnis darüber zum Ausdruck bringen, dass der STV als touristischer Dachverband nicht bereits früher in den Prozess der Erarbeitung von möglichen Massnahmen zur Verhinderung einer Energiemangellage inkludiert wurde. Von den geplanten Massnahmen ist der Tourismussektor in besonderem Masse betroffen. Der Verband möchte Sie ersuchen, den STV zu Begleitgruppen und Sounding boards, welche sich mit der Weiterentwicklung der Energiemangellage und den damit einhergehenden Massnahmen auseinandersetzen, einzuladen. Wir könnten neben den bereits vertretenen Branchen des Tourismussektors die weiteren Glieder der touristischen Wertschöpfungskette abdecken (touristischer Verkehr, inkl. Seilbahnen und Schifffahrt, Schneesport, Freizeitbereich, Zoos, Museen, Sport und Events). Ein möglichst früher Einbezug der betroffenen Branchen und Sektoren stellt die Machbarkeit und Effizienz der getroffenen Massnahmen sicher. Ausserdem können die volkswirtschaftlichen Auswirkungen einzelner Massnahmen besser abgeschätzt werden.

Der STV anerkennt die Notwendigkeit, dass Massnahmen zur Bewältigung einer drohenden Energiemangellage vorbereitet werden müssen. Die gemäss Verordnungsentwürfen geplanten Massnahmen treffen auch diverse Betriebe der touristischen Wertschöpfungskette, sind aus der Perspektive des Verbandes aber verhältnismässig. Die Umsetzung ist jedoch noch mit zahlreichen Unbekannten behaftet, was die Planungssicherheit der Leistungsträger einschränkt. Grundsätzlich unterstützt der STV das gestaffelte Vorgehen mit einer Massnahmenkaskade. Aus den Verordnungsentwürfen ist jedoch nicht eindeutig erkennbar, nach welchen Kriterien und Richtwerten die einzelnen Eskalationsstufen einberufen werden, die jeweiligen Verordnungen in Kraft treten, bzw. ausser Kraft treten. Darunter leidet die Planungssicherheit potenziell betroffener Betriebe. Der STV möchte beliebt machen, hierbei eindeutige Kriterien zu definieren, um den Betrieben die nötige Sicherheit zu geben. Die vorliegenden Verordnungsentwürfe sind starke Eingriffe, sowohl in das wirtschaftliche Geschehen als auch in den gesellschaftlichen Alltag. Entsprechend spricht sich der STV dafür aus, dass die Massnahmen nur so lange wie nötig gelten werden. Der STV erbittet Sie, dass der Bund regelmässig den Stand der Energiemangellage kommuniziert.

Der STV hält zudem fest, dass der Tourismus und insbesondere der touristische Wintersport nicht nur als Freizeitvergnügen für Tourist:innen betrachtet werden darf, sondern als integrierte Wertschöpfungskette mit gegenseitig abhängigen Leistungsträgern. Fallen einzelne Glieder aus, funktioniert das ganze System nicht mehr. Wenn beispielsweise die Bergbahnen ihren Betrieb einstellen oder einschränken müssen, werden zahlreiche vor- und nachgelagerte Branchen und Wirtschaftszweige darunter leiden. Dies beträfe insbesondere strukturschwache Bergregionen, welche in besonderem Masse vom Tourismussektor abhängig sind. In den Berggebieten ist der Tourismus oft der zentrale Wirtschaftssektor und zeigt sich für 20 % der Wertschöpfung und jede

vierte Arbeitsstelle verantwortlich. Der Wintertourismus generiert eine Wertschöpfung von 6 Mrd. CHF. Durch vom Bund in ihrem Wirtschaften eingeschränkte Betriebe müssten gerecht entschädigt werden, um weitreichende ökonomische und soziale Verwerfungen zu vermeiden. Namentlich müsste analog zu den Coronaunterstützungsmassnahmen der Zugang zu Kurzarbeitsentschädigungen erleichtert werden und Liquiditätsengpässe verhindert werden.

Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für den STV ist zentral, dass bei Verwendungsbeschränkungen (Anhang 1) und Verboten (Anhang 2) einerseits dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen wird und andererseits auch Opfersymmetrie bei den getroffenen Massnahmen vorherrscht. Diese gilt es einerseits zwischen der Wirtschaft und Privaten sowie auch zwischen den einzelnen Wirtschaftssektoren zu berücksichtigen.

Die betreffenden Beschränkungen und Verbote sind aus touristischer Sicht grundsätzlich tragbar. Die geplanten Massnahmen greifen kaum in die Arbeitsprozesse ein und es werden keine besonders geschäftsrelevanten Komponenten verboten. Zudem berücksichtigt der Verordnungsentwurf die bisherige Gesetzgebung. In diesem Zusammenhang befürwortet der STV ausdrücklich die bei Kühl- und Gefriermöbeln gewährten Ausnahmen von der Maximaltemperatur zugunsten der Lebensmittelsicherheit. Andernfalls könnte das Gastgewerbe nicht mehr alle lebensmittelrechtlichen Auflagen einhalten. Einzelne Bestimmungen im Verordnungsentwurf sollten allerdings noch präzisiert werden, damit die Rechtssicherheit garantiert bleibt.

Der STV spricht sich zudem in Bezug auf alle Wirtschaftsbereiche grundsätzlich dafür aus, dass Einschränkungen und Verbote im privaten von Einschränkungen und Verbote im gewerblichen Bereich zu unterscheiden sind. Massnahmen, die den individuellen Komfort im privaten Bereich einschränken, sind nicht gleichzusetzen mit Massnahmen, die es Unternehmen und deren Angestellten stark erschweren bis verunmöglichen, ihrer Tätigkeit nachzugehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Eskalationsschritt 2	<ul style="list-style-type: none"> – Warmhalteauslagen, Teller- oder Tassenwärmer, Bain-Maries und Wärmeschubladen, die das Warmhalten von Geschirr bezwecken, dürfen im Gastgewerbe nicht mit Temperaturen von mehr als 65°C 60°C betrieben werden. – Warmhalteauslagen, Bain-Maries und Wärmeschubladen, die das Warmhalten von Speisen bezwecken, dürfen im Gastgewerbe nicht mit Temperaturen von mehr als 70°C betrieben werden. 	Im Gastgewerbe dürfen Speisen aus Gründen der Lebensmittelsicherheit während maximal drei Stunden bei <i>mindestens</i> 65°C warmgehalten werden. Die <i>maximale</i> Temperatur von 65°C gemäss Verordnungsentwurf könnte dazu führen, dass Speisen zu tieferen Temperaturen warmgehalten werden. Die Lebensmittelsicherheit würde dadurch nicht mehr gewährleistet werden können.
Anhang 1, Eskalationsschritt 2	– Wird die Erzeugung von Warmwasser überwiegend durch Einsatz von elektrischer Energie gedeckt, so darf Wasser höchstens auf 60 Grad Celsius erwärmt	Der STV geht davon aus, dass der Begriff «Lebensmittelbetriebe» das Gastgewerbe beinhaltet. Der Verband schlägt eine Ergänzung (Buchstabe f.) vor, um diesbezüglich Klarheit zu schaffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>werden. Vorbehalten bleiben zeitlich begrenzte Massnahmen zur Bekämpfung krankheitserregender Keime. Diese Beschränkungen gelten nicht für: [...] f. gastgewerbliche Betriebe g. Tierspitäler, Quarantänestationen und zoologische Einrichtungen</p>	<p>Zudem sollte die Liste um Tierspitäler, Quarantänestationen und zoologische Einrichtungen ergänzt werden. Futtergeschirr und Instrumente der Veterinärmedizin und andere Objekte müssen häufig bei Temperaturen von über 60 Grad Celsius sterilisiert werden.</p>
Anhang 1, Eskalationsschritt 2	<p>– Eismaschinen (Produktion von Eis zur Kühlung von Getränken nach deren Ausschank) im Gewerbebereich dürfen maximal vier Stunden pro Tag betrieben werden.</p>	<p>Der STV geht davon aus, dass sich der Verordnungsentwurf auf Eismaschinen bezieht, die ausschliesslich Eis produzieren und keinem anderen Zweck dienen. Der aktuelle Entwurf könnte jedoch so verstanden werden, dass auch bspw. Systeme wie Kühltische oder Zapfanlagen betroffen sind. Der STV empfiehlt deshalb, die Bestimmung zu präzisieren.</p>
Anhang 1, Eskalationsschritt 2	<p>Die Verwendung von Elektrizität zu folgenden Zwecken ist verboten:</p> <p>– Betrieb von Eismaschinen (Produktion von Eis zur Kühlung von Getränken nach deren Ausschank) im privaten und gewerblichen Bereich.</p>	<p>Wir gehen davon aus, dass sich der Verordnungsentwurf auf Eismaschinen bezieht, die ausschliesslich Eis produzieren und keinem anderen Zweck dienen. Der aktuelle Entwurf könnte jedoch so verstanden werden, dass auch bspw. Systeme wie Kühltische oder Zapfanlagen betroffen sind. Der STV empfiehlt deshalb, die Bestimmung zu präzisieren.</p>
Anhang 1, Eskalationsschritt 3	<p>– Die Ladenöffnungszeiten im Detailhandel müssen um [...] Stunden Prozent pro Tag reduziert werden. Das Zeitfenster kann jedes Ladenformat eigenständig bestimmen.</p>	<p>Der Begriff «Laden» lässt keine exakte Bestimmung des Geltungsbereichs zu. Der STV bittet um eine Präzisierung. Sollten auch gastgewerbliche Betriebe von der Einschränkung betroffen sein, schlagen wir eine relative Reduktion der Ladenöffnungszeiten in Prozent vor. Gewisse gastgewerbliche Betriebe haben nur einzelne Tage pro Woche oder gar wenige Stunden pro Tag geöffnet. Dementsprechend führt eine Reduktion in absoluten Zahlen zu einer starken Benachteiligung dieser Betriebe gegenüber Konkurrenten, die täglich mehrere Stunden öffnen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Eskalationsschritt 3	<ul style="list-style-type: none"> – Wird die Wärme in Räumen überwiegend durch elektrische Energie (wie Elektroheizungen und Wärmepumpen), so dürfen diese Räume höchstens auf 18°C geheizt werden. Für Gästezimmer des Gastgewerbes gilt eine Temperaturobergrenze von 19°C. 	<p>Eine Temperaturobergrenze von 18°C käme einem zu grossen Wettbewerbsnachteil gleich gegenüber Betrieben, die nicht elektrisch heizen. Zudem droht die Bestimmung den Ersatz von fossilen Heizungen in der Beherbergungsbranche auszubremsen.</p> <p>In Bezug auf die Maximaltemperaturen in öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt anzumerken, dass eine Obergrenze nicht immer eingehalten werden kann. Gerade in Räumlichkeiten wie Gaststuben steigt die Temperatur mit der Anzahl anwesender Gäste. Der STV geht davon aus, dass allfällige Kontrollen entsprechend kulant durchgeführt werden, und dass sich die Temperaturobergrenze auf die Einstellung der Heizung und nicht auf die gemessene Temperatur bezieht.</p>
Anhang 2, Eskalationsschritt 2	<p>Präzisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Betrieb von Getränkekühlern, ausser für verderbliche Getränke, im Detailhandel und im Gastgewerbe 	Der Begriff «Getränkekühler» ist zu präzisieren. In der aktuellen Fassung ist unklar, ob darunter lediglich Geräte mit der Glastür, die offenen Kühlregale ohne abschliessende Tür, und/oder klassische Kühlschränke fallen, die mit Getränken gefüllt sind. Der STV begrüsst die Ausnahme für verderbliche Getränke. Gerade für hochklassige Weine ist das Halten einer konstanten Temperatur in einem entsprechenden Weinkühlschrank essenziell.
Anhang 1, Eskalationsschritt 1 - 3	Bei sämtlichen Einschränkungen (bspw. Temperaturobergrenzen), bei denen Spitäler, Geburtshäuser, Alters und Pflegeheime und ähnliche Institutionen ausgenommen sind, sollen zusätzlich Kliniken der Rehabilitation und Psychiatrie sowie mit ihnen verbundene Beherbergungsbetriebe ausgenommen sein.	Diverse Beherbergungsbetriebe haben Gesundheitsangebote, insbesondere im Bereich Kur und Rehabilitation. Einige davon sind mit Kliniken verbunden (bspw. cereneo Vitznau, cereneo Hertenstein, Bürgenstock Hotels AG) und haben sogar einen Leistungsauftrag. Es gilt, diese Patientinnen und Patienten nicht schlechter zu stellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der STV befürwortet eine Kontingentierung und Sofortkontingentierung aller nicht-geschützten Stromverbraucher. Nicht nur die Grossverbraucher mit einem Verbrauch über 100 MWh pro Jahr, sondern auch kleinere Verbraucher sollen kontingentiert werden. Dies verteilt den Aufwand der Stromeinsparungen auf mehr Unternehmen und verhindert Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen, die knapp über, und solchen, die knapp unter der Grenze von 100 MWh Strom pro Jahr verbrauchen. Dass dies technisch möglich ist, zeigt der aktuelle Entwurf: gemäss diesem wären auch Grossverbraucher ohne Lastgang-messer von der Kontingentierung betroffen. Die Installation eines Lastgangmessers – wie es viele, aber nicht alle Grossverbraucher kennen – ist somit nicht notwendig.

Die Ausdehnung der Kontingentierung auf alle Stromverbraucher sowie die Anpassung der Referenzmenge sind spätestens auf den Winter 2023/2024 vorzunehmen, sollten diese Änderungen für den kommenden Winter aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein.

Der Verband begrüsst grundsätzlich, dass die Energiemenge aus eigenen Stromerzeugungsanlagen nicht zur Kontingentierungsmenge dazugerechnet werden. Bei einem wesentlichen Anteil der Eigenproduktion fallen jedoch Wetter und Schneelage sehr stark ins Gewicht. War der Vorjahresmonat viel sonniger als der aktuelle Monat, oder sind Solaranlagen durch hohen Schnee gänzlich ausser Betrieb kann der Verbrauch aus dem Netz massiv variieren, in einer Grössenordnung, welche durch Sparmassnahmen unmöglich kompensiert werden kann.

Wichtig für den Tourismussektor ist, dass der Kontingenthandel für die Unternehmen uneingeschränkt möglich ist. Die Unternehmen sind auf einen funktionierenden Handel von Kontingenten angewiesen. Die Plattform zum Handel steht bereit (vgl. mangellage.ch).

Einige Beherbergungsbetriebe (insbesondere mit saisonaler Winterschliessung) wurden von den kantonalen Flüchtlingsbeauftragten mit höchster Dringlichkeit angefragt, die Betriebe diesen Winter ausserordentlich für Flüchtlinge zu öffnen. Dies führt in der betroffenen Zeit zu einem wesentlich grösseren Stromverbrauch. Wir bitten Sie für diese Fälle die erforderlichen Ausnahmen zu gewähren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 4 Referenzmenge	Die Referenzmenge wird durch den Grossverbraucher basierend auf den Verbrauchsdaten des entsprechenden Monats der letzten 5 Jahre mit dem höchsten Verbrauch des entsprechenden Kalendermonats des Vorjahres bestimmt. Dazu wird der in der Monatsrechnung des Verteilnetzbetreibers ausgewiesene Verbrauch während	Sowohl der Verordnungsentwurf über die Kontingentierung als auch der Entwurf über die Sofortkontingentierung bestrafen von den Corona-Massnahmen betroffene Unternehmen, die bereits seit dem Sommer 2022 Strom sparen. In der Regel entwickeln sich die allermeisten Unternehmen laufend weiter und der entsprechende Vorjahresmonat ent-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dieses Kalendermonats durch die Anzahl Arbeitstage dieses Monats dividiert. [...] ³Weicht der Verbrauch des letzten gemessenen Monats mindestens 20 Prozent vom Verbrauch im entsprechenden Monat gemäss Absatz 1 Vorjahresmonat ab, so kann der GrossVerbraucher den Verbrauch im Vormonat des aktuellen Jahres als Berechnungsgrundlage heranziehen.</p>	<p>spricht dem höchsten Verbrauch. Mit der beantragten Änderung berücksichtigt man sowohl Unternehmen, die im Vorjahr der Kontingentierung Sparmassnahmen ergriffen haben, als auch Unternehmen, die in den letzten Jahren stark von den Corona-Massnahmen betroffen waren.</p>

Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der STV bewertet die Verordnung über die Kontingentierung als verhältnismässig. Der Verband befürwortet eine Kontingentierung und Sofortkontingentierung aller nicht-geschützten Stromverbraucher. Nicht nur die Grossverbraucher mit einem Verbrauch über 100 MWh pro Jahr, sondern auch kleinere Verbraucher sollen kontingentiert werden. Dies verteilt den Aufwand der Stromeinsparungen auf mehr Unternehmen und verhindert Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen, die knapp über, und solchen, die knapp unter der Grenze von 100 MWh Strom pro Jahr verbrauchen. Dass dies technisch möglich ist, zeigt der aktuelle Entwurf: gemäss diesem wären auch Grossverbraucher ohne Lastgangmesser von der Kontingentierung betroffen. Die Installation eines Lastgangmessers – wie es viele, aber nicht alle Grossverbraucher kennen – ist somit nicht notwendig.

Die Ausdehnung der Kontingentierung auf alle Stromverbraucher sowie die Anpassung der Referenzmenge sind spätestens auf den Winter 2023/2024 vorzunehmen, sollten diese Änderungen für den kommenden Winter aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein.

Der Verband begrüsst grundsätzlich, dass die Energiemenge aus eigenen Stromerzeugungsanlagen nicht zur Kontingentierungsmenge dazugerechnet werden. Bei einem wesentlichen Anteil der Eigenproduktion fallen jedoch Wetter und Schneelage sehr stark ins Gewicht. War der Vorjahresmonat viel sonniger als der aktuelle Monat, oder sind Solaranlagen durch hohen Schnee gänzlich ausser Betrieb kann der Verbrauch aus dem Netz massiv variieren, in einer Grössenordnung, welche durch Sparmassnahmen unmöglich kompensiert werden kann.

Für Betriebe mit mehreren Betriebsstätten muss eine pragmatische Lösung gefunden werden. Das Kontingent soll über sämtliche Betriebsstätten zugeteilt werden können. Dies ist für diesen Winter nur innerhalb desselben Netzgebietes möglich. Damit entgeht den Unternehmen eine wichtige Flexibilität, da sie bspw. nicht schweizweit einen Standort stilllegen und die anderen regulär weiterführen können. Es wird zwar in Aussicht gestellt, dass für Unternehmen mit Betriebsstätten in unterschiedlichen Verteilnetzen auf den Winter 2023/24 hin eine Lösung erarbeitet wird, damit sie schweizweit kontingentiert werden können. Diese Lösung ist für den Winter 2023/24 zwingend zu erarbeiten und hätte sich die Wirtschaft bereits für diesen Winter gewünscht.

Wichtig für den Tourismussektor ist, dass der Kontingenthandel für die Unternehmen uneingeschränkt möglich ist. Die Unternehmen sind auf einen funktionierenden Handel von Kontingenten angewiesen. Die Plattform zum Handel steht bereit (vgl. mangellage.ch).

Der STV fordert zusätzlich, dass im Vorfeld einer Kontingentierung genügend Zeit für die Unternehmen eingeräumt wird, um sich darauf vorzubereiten.

Einige Beherbergungsbetriebe (insbesondere mit saisonaler Winterschliessung) wurden von den kantonalen Flüchtlingsbeauftragten mit höchster Dringlichkeit angefragt, die Betriebe diesen Winter ausserordentlich für Flüchtlinge zu öffnen. Dies führt in der betroffenen Zeit zu einem wesentlich grösseren Stromverbrauch. Wir bitten Sie für diese Fälle die erforderlichen Ausnahmen zu gewähren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 4 Referenzmenge	<p>¹Die Referenzmenge ist der Verbrauch eines-Grossverbrau-ehers pro Verbrauchsstätte während dem der Kontingentierungsperiode entsprechenden Vorjahres-Monat der letzten 5 Jahre mit dem höchsten Verbrauch.</p> <p>²Vor der Berechnung des Kontingents wird geprüft, ob der letzte gemessene Monatsverbrauch gegenüber dem im entsprechenden Vorjahres-Monat mit dem höchsten Verbrauch gemäss Absatz 1 gestiegen ist. Beträgt der Anstieg mindestens 20 Prozent und übersteigt dieser Verbrauch die Referenzmenge nach Absatz 1, so wird dieser Verbrauch als Referenzmenge verwendet.</p>	<p>Sowohl der Verordnungsentwurf über die Kontingentierung als auch der Entwurf über die Sofortkontingentierung bestraft von den Corona-Massnahmen betroffene Unternehmen, die bereits seit dem Sommer 2022 Strom sparen.</p> <p>In der Regel entwickeln sich die allermeisten Unternehmen laufend weiter und der entsprechende Vorjahresmonat entspricht dem höchsten Verbrauch. Mit der beantragten Änderung berücksichtigt man sowohl Unternehmen, die im Vorjahr der Kontingentierung Sparmassnahmen ergriffen haben, als auch Unternehmen, die in den letzten Jahren stark von den Corona-Massnahmen betroffen waren.</p>

Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l’approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l’approvvigionamento di elettricità

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4	1 Soweit technisch möglich, bleiben von den Netzabschaltungen Endverbraucherinnen und Endverbraucher oder ganze Teilnetzgebiete ausgenommen, deren Versorgung mit Strom notwendig ist, um folgende lebenswichtige Dienstleistungen erbringen zu können: [...] <p>p. Tierspitäler und zoologische Einrichtungen</p>	Aus Sicherheitsgründen und um die tiermedizinische und tierhalterische Grundversorgung in Tierspitälern und zoologischen Einrichtungen zu gewährleisten, müssen diese Einrichtungen ausgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni